

schen Handlungen schöpfte, die die Kirche seit langem dem Büsser abverlangte. Bezeichnet wird dieses reuevolle Tun denn auch als *satisfactio*, als Genugtuung, wie man auch die Buße des Sünders nannte. Mit den symbolischen Handlungen glich man den Schaden aus, den man im Konflikt angerichtet hatte, wie der Büsser mit seiner Reue und temporären Selbstentehrung 'genug tat', um Gott einen Ausgleich für seine Sünden zu leisten. Angesichts dieser Befunde kann man der Vf. nur zustimmen, dass die Friedensstiftung im MA vom Geist der Buße bestimmt ist. Das aber hat die bisherige Forschung nicht übersehen, sondern in Kontexten bemerkt, bei denen dieser Zusammenhang wohl noch evidentester ist als im spätm. Florenz, wo derartige *deditiones* offensichtlich nicht mehr bezeugt sind.

Gerd Althoff

Albrecht CORDES, Die Regelung von Interessenkonflikten im Seerecht des späten 13. Jahrhunderts. Ein Vergleich, ZRG Germ. 137 (2020) S. 52–90, zieht fünf Seerechte in verschiedenen Sprachen heran (die *Statuta navium* aus Venedig [1255], die *Costums de Tortosa* [1272], die sich mit dem Weinexport aus Bordeaux und La Rochelle beschäftigenden *Rôles d'Oléron* [vor 1286], das Hamburger *Schiprechte* [1292] und das norwegische *Farmannalög* [1276]), aus denen er hofft einen „Querschnitt durch das europäische Seerecht am Ende des 13. Jahrhunderts“ (S. 56) zu gewinnen. Verglichen werden die verschiedenen Ansätze dieser Seerechte zur großen Haverei – einer Frühform der Versicherung –, dem Arbeitsrecht der Seeleute und Problemen der kollektiven Entscheidungsfindung.

E. K.

Martin NODL, Sexuální morálka a královská autorita [Sexualmoral und königliche Autorität], Český časopis historický 118/3 (2020) S. 599–618, behandelt die Bestrebungen der königlichen Macht, gewisse Sphären des Sexualverhaltens (vor allem die Vergewaltigung) zu reglementieren. In diesem Zusammenhang vergleicht er die Gesetzgebung Karls IV. in Böhmen und Kasimirs III., des Großen, in Polen. Karl IV. versuchte, ältere archaische Rechtsformen durch neue zu ersetzen. Der König schloss das Ordal vom Beweisverfahren aus und überließ die Verfolgung von Entführungs- und Vergewaltigungsdelikten ausschließlich der öffentlichen Initiative seiner Beamten. Er lehnte jede Form von privater Rache ab. Kasimir III. hingegen kehrte in seinen gesetzlichen Vorschriften zur privatrechtlichen Rache der Familie einer geschändeten Frau zurück. Eines jedoch hatte die Gesetzgebung von Karl IV. und Kasimir III. gemeinsam: Sie beendete die sozial abgestufte Bestrafung der Kriminellen.

Přemysl Bar

Andreas RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich (Norm und Struktur 47) Köln / Weimar / Wien 2018, Böhlau Verlag, 583 S., Abb., ISBN 978-3-412-50891-3, EUR 80. – Die umfangreiche Monographie, die 2014 an der Univ. Bonn als Habilitationsschrift angenommen wurde, hat ihren Schwerpunkt zwar in der frühen Neuzeit, doch greift der Vf. weit ins MA zurück, erörtert das Verhältnis von Herrschaft und Raum im MA und macht deutlich, dass schon in dieser Zeit